

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 22.06.1838 publ. 27.06.1838

von dem Erscheinen dieses falschen Thalerstücks Nachricht zu geben und demselben bei Annahme Preussischer Thalerstücke Vorsicht zu empfehlen.

20) Bekanntmachung der Postdirection vom 10. Juni, publ. den 13. Juni 1838.

Correspondenz und Fahrpost-Sendungen aus Oldenburg, welche für die Königl. Preussische Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Münster, ferner auch namentlich für Dortmund, Hagen, Hamm, Schwelm, Witten im Regierungs-Bezirk Arensberg, bestimmt sind, werden von jetzt an über Bohmte und Dsnabrück spedirt werden, da sie auf diesem Wege schneller befördert werden können als über Bremen. Auf Verlangen der Absender kann aber auch die Beförderung über Bremen geschehen, nur muß dann auf der Adresse ausdrücklich bemerkt werden, über Bremen.

Die Expedition der Correspondenz und Fahrpostsendungen aus Oldenburg für die Königl. Preuss. Rheinprovinzen u. s. w. über Bohmte und Dsnabrück.

21) Cammer-Bekanntmachung vom 22. Jun., publ. den 27. Jun. 1838.

Nachdem unlängst wegen derjenigen im Jurisdictions-Bezirk des Magistrats der Stadt Oldenburg belegenen Ländereien, wofür Herrschaftliche Abgaben entrichtet werden müssen, neue Register angefertigt sind, muß hinsichtlich der

Die Umschreibung wegen derjenigen im Jurisdictions-Bezirk der Stadt Oldenburg belegenen Ländereien betr., wofür

III.

IV.

V.